



Fon 02421-17477 Fon 0221-56797400
Fax 02421-15580 Fax 0221-56797401
info@kuckertz.com info@kuckertz.com
www.kuckertz.com www.kuckertz.com

Gutachten

über den Verkehrswert gemäß § 194 BauGB
des mit einem **Einfamilienhaus (033 K 47/22)** bebauten Grundstücks

**Nideggener Str. 3
in 52393 Hürtgenwald, , Brandenberg**

zum **Wertermittlungsstichtag 15.12.2023** und
zum **Qualitätsstichtag 15.12.2023**



Verkehrswert: 107.000 €
lastenfreier Verkehrswert: 107.000 €

Gutachten Nr.: 24-000001

Es handelt sich hier um die Internetversion des Gutachtens. Die Internetversion unterscheidet sich von dem Originalgutachten dadurch, dass es keine Anlagen (Katasterplan, Bauzeichnungen pp.) enthält. Sie können nach telefonischer Rücksprache (Tel. 02421-493-0) auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Düren eingesehen werden.

Gutachter/in:

Büro Düren:
Oberstraße 135
D-52349 Düren
Fon 02421-17477
Fax 02421-15580

Büro Köln:
Hohenstaufenring 62
50674 Köln
Fon 0221-56797400
Fax 0221-56797401

Email:
info@kuckertz.com

Dipl.-Kfm.

Robert Kuckertz

ö.b.u.v. Sachverständiger (IHK Aachen); Zertifizierter Sachverständiger DIAZert (LF) & REV

erstellt am 02. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Wesentliche rechtliche Grundlagen..... | 5 |
| Literaturverzeichnis | 6 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 7 |
| 1 Übersicht der Ansätze und Ergebnisse | 9 |
| 2 Auftrag, Stichtag und Zweck..... | 10 |
| 3 Grundlagen der Wertermittlung | 11 |
| 3.1 Orstermin und Besichtigung | 11 |
| 3.2 Bebauung und Grundlagen | 11 |
| 3.3 Objektbezogene Unterlagen | 11 |
| 3.4 Allgemeine Unterlagen | 11 |
| 3.5 Eingeholte Informationen | 11 |
| 3.6 Allgemeine Bedingungen der Wertermittlung | 12 |
| 3.7 Besondere Bedingungen der Wertermittlung | 13 |
| 4 Grundbuch, Rechte und Belastungen | 13 |
| 4.1 Grundbuch, Eigentümer und Abteilung II..... | 13 |
| 4.2 Baulisten | 14 |
| 4.3 Altlasten..... | 14 |
| 4.4 Erschließungszustand | 15 |
| 4.5 Sonstige Rechte, Lasten und Beschränkungen am Wertermittlungsobjekt..... | 15 |
| 5 Lagebeschreibung | 16 |
| 5.1 Makrolage..... | 16 |
| 5.2 Demografie..... | 17 |
| 5.3 Mikrolage..... | 18 |
| 5.4 Verkehrsanbindungen | 19 |
| 5.5 Lagequalität..... | 20 |
| 6 Grundstücksbeschreibung..... | 21 |
| 6.1 Grundstückszuschnitt und -topographie | 21 |
| 6.2 Baugrundbeschaffenheit | 21 |
| 6.3 Beeinträchtigungen/Immissionen..... | 21 |
| 6.4 Erschließung / Medien | 21 |
| 7 Planungsrechtliche Gegebenheiten | 22 |
| 7.1 Denkmalschutz..... | 22 |
| 7.2 Städtebauliche Ausweisung | 22 |
| 7.3 Bebauungsplan | 22 |
| 7.4 Baurechtliche Bebauungsmöglichkeit, Bodenqualifizierung | 22 |
| 8 Gebäudebeschreibung | 24 |
| 8.1 Art der Bebauung, Flächen | 24 |
| 8.2 Rohbau und Ausbau | 24 |
| 8.3 Außenanlagen | 25 |
| 8.4 Kfz-Stellplätze | 25 |
| 8.5 Instandhaltung/Modernisierung/Umbauten | 25 |
| 8.6 Energieausweis | 25 |
| 8.7 Wirtschaftliche Beurteilung..... | 25 |
| 8.8 Baumängel und Bauschäden | 26 |
| 8.9 Instandhaltungsstau/Unterlassene Instandhaltung | 26 |
| 8.10 Restnutzungsdauer | 26 |
| 9 Wahl des Wertermittlungsverfahrens | 28 |
| 9.1 Gesetzliche Grundlagen des Verkehrswertes..... | 28 |
| 9.2 Wertermittlungsverfahren..... | 28 |

| | | |
|------|---|----|
| 9.3 | Vergleichswertverfahren | 28 |
| 9.4 | Ertragswertverfahren..... | 29 |
| 9.5 | Sachwertverfahren | 30 |
| 9.6 | Begründung des Verfahrensansatzes..... | 31 |
| 10 | Bodenwertermittlung..... | 32 |
| 10.1 | Grundlagen..... | 32 |
| 10.2 | Vergleichswerte zur Bodenwertermittlung | 32 |
| 10.3 | Bodenrichtwerte | 32 |
| 11 | Sachwertermittlung | 34 |
| 11.1 | Grundlagen..... | 34 |
| 11.2 | Grundlagen des Herstellungswertes der baulichen Anlagen | 34 |
| 11.3 | Vorläufiger Sachwert..... | 36 |
| 11.4 | Marktanpassung (Sachwertfaktor) | 36 |
| 11.5 | Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | 37 |
| 11.6 | Sachwert | 38 |
| 12 | Ertragswertermittlung | 39 |
| 12.1 | Rohertrag / Sollmietniveau..... | 39 |
| 12.2 | Ertragswertberechnung | 40 |
| 13 | Verkehrswert..... | 41 |
| 13.1 | Marktlage am Wertermittlungsstichtag | 41 |
| 13.2 | Ableitung des Verkehrswertes | 41 |
| 13.3 | Verkehrswert | 41 |
| 14 | Anlagenverzeichnis | 43 |

Wesentliche rechtliche Grundlagen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802).

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BetrKV: Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 24, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

DIN 276: DIN 276:2018-12 – Kosten im Bauwesen, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe Dezember 2018.

DIN 277: DIN 277:2021-08 – Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe August 2021.

GBO: Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

GEG: Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

ImmoWertV: Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805).

WEG: Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34).

WoFlIV: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

II. BV: Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614).

Literaturverzeichnis

Kleiber: Marktwertermittlung nach ImmoWertV – Praxiskommentar zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2022.

Kleiber, Fischer, Werling: Verkehrswertermittlung von Grundstücken – Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten sowie zur steuerlichen Bewertung unter Berücksichtigung der ImmoWertV, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2020.

Kleiber, Schaper (Hrsg.): GuG – Grundstücksmarkt und Grundstückswert – Zeitschrift für Immobilienwirtschaft, Bodenpolitik und Wertermittlung.

Ross, Brachmann, Holzner: Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken, Theodor Oppermann Verlag, Hannover 1997.

Rössler, Langner et al.: Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten, Luchterhand Verlag, München (u. a.) 2005.

Vogels: Grundstücks- und Gebäudebewertung marktgerecht, Bauverlag BV GmbH, Gütersloh (u. a.) 2000.

Regionale und überregionale Grundstücksmarktberichte.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------------|--|
| Abs. | Absatz |
| AfA | Absetzung für Abnutzung |
| AG | Auftraggeber |
| ALKIS | Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem |
| AN | Auftragnehmer |
| Anz. | Anzahl |
| ARR | Annual Recurring Revenue (jährlich wiederkehrende Einnahmen) |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| DSGV | Deutscher Sparkassen- und Giroverband |
| DZ | Doppelzimmer |
| Barwertfaktordiff. | Barwertfaktordifferenz |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung |
| BauO | Bauordnung |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BetrKV | Betriebskostenverordnung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGF | Brutto-Grundfläche |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BNK | Baunebenkosten |
| Bodenvz. | Bodenverzinsung |
| boG | besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale |
| BRI | Bruttonrauminhalt |
| BRW | Bodenrichtwert |
| Bwf. | Barwertfaktor |
| Bwf.-Diff. | Barwertfaktordifferenz |
| BWK | Bewirtschaftungskosten |
| BV | Bestandsverzeichnis |
| II. BV | II. Berechnungsverordnung |
| DG | Dachgeschoß (Geschoß oberhalb des letzten Vollgeschosses) |
| Disk.-faktor | Diskontierungsfaktor |
| ebf | erschließungsbeitragsfrei |
| ebp | erschließungsbeitragspflichtig |
| EBR | Erbbaurecht |
| EG | Erdgeschoss |
| EK | Erschließungskosten |
| EnEV | Energieeinsparverordnung |
| ENK | Erwerbsnebenkosten |
| Entschäd.-anteil | Entschädigungsanteil |
| EZ | Einzelzimmer |
| FeWo | Ferienwohnung |
| FNP | Flächennutzungsplan |
| GAA | Gutachterausschuss für Grundstückswerte |
| GBO | Grundbuchordnung |
| Geb. | Gebäude |
| GEG | Gebäudeenergiegesetz |
| GF | Geschoßfläche i. S. BauNVO |
| GFZ | Geschoßflächenzahl |
| gif | Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V. |
| GK | Gefährdungsklasse |
| GMB | Grundstücksmarktbericht |
| GND | Gesamtnutzungsdauer |
| GR | Grundfläche |
| GRZ | Grundflächenzahl |
| Grdst.-Nr. | Grundstücksnummer |
| HK | Herstellungskosten |
| ImmoWertV | Immobilienwertermittlungsverordnung |
| JNKM | Jahresnettokaltmiete |

| | |
|--------------|--|
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| KG | Kellergeschoss (Geschoss unterhalb des ersten Vollgeschosses) |
| LBO | Landesbauordnung |
| Ldk. | Landkreis |
| Lfd. Nr. | Laufende Nummer |
| Lfz. | Laufzeit |
| MAW | Mietausfallwagnis |
| MEA | Miteigentumsanteil |
| MF | Mietfläche |
| MHG | Miethöhegesetz (Außerkraftgetreten am 1. September 2001) |
| Mietdiff. | Mietdifferenz |
| MM | Monatsmieten |
| MWT | Marktwert (Verkehrswert) |
| MZ | Mehrbettzimmer |
| NBW | Neubauwert |
| NHK | Normalherstellungskosten |
| NME | Nettomieteinahmen |
| NF | Nutzfläche |
| OG | Obergeschoß |
| OT | Ortsteil |
| öUVM | ortsübliche Vergleichsmiete |
| p. a. | per anno (pro Jahr) |
| ReE | Jahresreinertrag |
| RevPAR | Revenue Per Available Room (Erlös pro verfügbarer Zimmerkapazität) |
| RoE | Jahresrohertrag |
| RND | Restnutzungsdauer |
| SG | Staffelgeschoss (Geschoss oberhalb des letzten Vollgeschosses) |
| Stk. | Stück |
| SWOT-Analyse | Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse |
| TE | Teileigentum |
| TEGoVA | The European Group of Valuers Associations |
| TG | Tiefgeschoss / Tiefgarage |
| UG | Untergeschoss |
| UR | umbauter Raum |
| Verm.-dauer | Vermarktungsdauer |
| VWT | Verkehrswert (Marktwert) |
| WE | Wohneinheit |
| WEG | Wohnungseigentumsgesetz |
| WertR | Wertermittlungsrichtlinien |
| WF | Wohnfläche |
| WGFZ | wertrelevante Geschossflächenzahl |
| WNFI. | Wohn- / Nutzfläche |
| WoFIV | Wohnflächenverordnung |

1 Übersicht der Ansätze und Ergebnisse

Grundbuchübersicht

Eigentümer/in XXX
 Grundbuchauszug vom XXX
 Amtsgericht 16.11.2023
 Grundbuch von , Düren
 , Brandenberg

| Lfd. Nr.: | Flur: | Flurstück: | Fläche: |
|-----------|-------|------------|-------------------------|
| | | | m ² |
| 1 | 23 | 7 | 2.788,00 m ² |
| 2 | 23 | 8 | 3.217,00 m ² |

Grundstückskennzahlen

| | Fläche: | Bodenwert / m ² : | rentierlicher Anteil: | Bodenwert: |
|--------------------------|----------------------|------------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Bauland im Außenbereich | 500 m ² | 100,00 €/m ² | Ja | 50.000 € |
| Gartenland | 389 m ² | 10,00 €/m ² | Ja | 3.890 € |
| Grünland Flurstück Nr. 8 | 2.328 m ² | 2,20 €/m ² | Nein | 5.121 € |
| Grünland Flurstück Nr. 7 | 2.788 m ² | 2,20 €/m ² | Nein | 6.133 € |
| Grundstücksfläche | | | | 6.005,00 m ² |
| davon zu bewerten | | | | 6.005,00 m ² |

Gebäudekenndaten

| | Baujahr: | GND: | RND: | Gebäudefläche / Anzahl: |
|--------------------|----------|----------|----------|---------------------------|
| Wohnhaus mit Anbau | 1962 | 80 Jahre | 25 Jahre | 249,00 m ² BGF |

Nutzungsübersicht

| | | Wohnfläche: | Nutzfläche: |
|--------------------|----------------|----------------------|--------------------|
| Wohnhaus mit Anbau | | 126 m ² | 0 m ² |
| | | Σ 126 m ² | Σ 0 m ² |
| | WNFl. (gesamt) | | 126 m ² |

Verfahrenswerte

| | |
|-------------|-----------|
| Bodenwert | 65.144 € |
| Sachwert | 106.578 € |
| Ertragswert | 100.704 € |

Verkehrswert
 gemäß § 194 BauGB

Ableitung vom Sachwert

107.000 €

inkl. Zuschläge von
5.000 €

| | | |
|-------------------------------|-----------------------|----------------------|
| Vergleichsparameter | WNFI. | 850 €/m ² |
| | x-fache Jahresmiete | 14,70 |
| | RoE Wohnen / Gewerbe | 100 % / 0 % |
| | Bruttorendite (RoE/x) | 6,78 % |
| | Nettorendite (ReE/x) | 4,77 % |
| Vergleichsparameter | WNFI. | 760 €/m ² |
| bez. auf lastenfreie Werte | | 13,10 |
| ohne unrentierliche Flächen | Bruttorendite (RoE/x) | 7,61 % |
| Mietfläche | Wohnfläche | 126 m ² |
| | Nutzfläche | 0 m ² |
| | Σ | 126 m ² |
| Ertrag | Jahresrohertrag | 7.257 € |
| | Jahresreinertrag | 5.108 € |
| Liegenschaftszins | Wohnen | 2,10 % |
| | Gewerbe | |
| | Ø | 2,10 % |
| Bewirtschaftungskosten | Wohnen | 29,61 % |
| | Gewerbe | |
| | Ø | 29,61 % |

2 Auftrag, Stichtag und Zweck

Auftraggeber:

Amtsgericht Düren

033 K 047/22

August-Klotz-Straße 14

52349 Düren

Auftrag:

Der Bewertungszweck ist die Ermittlung des Verkehrswertes zum Bewertungs- und Qualitätsstichtag zum Zwecke

- der Zwangsversteigerung.

Der Zeitpunkt und **Wertermittlungsstichtag** sowie der **Qualitätsstichtag**, auf den sich dies Wertermittlung bezieht, ist der

15. Dezember 2023

Der Wertermittlungsstichtag spiegelt gemäß § 2 Abs. 4 ImmoWertV denjenigen Zeitpunkt wider, auf den sich die Wertermittlung bezieht, während der Qualitätsstichtag nach § 2 Abs. 5 Satz 1 ImmoWertV derjenige Zeitpunkt ist, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht.

Ausgewiesen wird der Verkehrswert (Marktwert) gemäß § 194 Baugesetzbuch (BauGB). Die Wertermittlungsgrundlagen und die einzelnen Schritte der Wertermittlung, die zum Verkehrswert führen, werden nachfolgend näher dargestellt.

3 Grundlagen der Wertermittlung

Im folgenden Abschnitt werden zunächst die Grundlagen erläutert, auf denen diese Wertermittlung erfolgt.

3.1 Ortstermin und Besichtigung

Objektbesichtigungstag: 15.12.2023
 Besichtigungsumfang: Innen- und Außenbesichtigung

Teilnehmer:

- XXX,
- XXX.

Es konnten nicht alle Räumlichkeiten der baulichen Anlage bzw. des Bewertungsobjektes begangen und besichtigt werden. Folgende Bereiche konnten von mir nicht besichtigt werden:

- Dachstuhl.

Ich setze ausgehend von dem Allgemeinzustand und dem Zustand der besichtigen Bereiche auch für die nicht besichtigen Bereiche den entsprechenden Ausstattungs- und Pflegezustand in dieser Wertermittlung voraus. Das Ergebnis der Ortsbesichtigung wurde durch den verantwortlichen Sachverständigen für die Arbeitsakte protokolliert und durch digitale Fotoaufnahmen zusätzlich dokumentiert.

3.2 Bebauung und Grundlagen

Freistehendes Einfamilienhaus in massiver, 1,5-geschossiger Bauweise, tlw. unterkellert, überwiegend zu Wohnzwecken ausgebautes Satteldach, Nebengebäude in Form von ehemaligen Stallungen und einer Garage.

Das Bewertungsobjekt ist zum Wertermittlungsstichtag eigengenutzt.

3.3 Objektbezogene Unterlagen

Vom Auftraggeber/in wurden zur Erstellung dieses Gutachtens folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

| Art der Unterlage: | Status: | Zusatz: | angefordert: | erhalten: | Dokument vom: |
|-----------------------|-----------|--|--------------|------------|---------------|
| Wohnflächenberechnung | vorhanden | Wohnflächenberechnung (örtliches Aufmaß) | | 03.01.2024 | |

3.4 Allgemeine Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden vom Auftraggeber / Eigentümer zur Verfügung gestellt:

- Grundbuchauszug vom 16.11.2023.

3.5 Eingeholte Informationen

Folgende Informationen wurden zusätzlich vom Sachverständigen beschafft:

- Recherchen über stichtagsaktuelle Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren für vergleichbare Grundstücke und zu Bodenrichtwerten beim zuständigen Gutachterausschuss,

- Recherchen zu stichtagsaktuellen Mieten und Kaufpreisen in Bezug auf hinreichend vergleichbare Objekte bei Marktanalysten, regional und lokal ansässigen Marktakteuren und Mitarbeitern in den Immobilienabteilungen regional tätiger Kreditinstitute und in der Datenbank des Sachverständigen,
- Erschließungskostenauskunft vom 20.12.2023,
- Altlastenauskunft vom 18.12.2023,
- Baurecht vom 20.12.2023,
- Baulastenauskunft vom 19.12.2023,
- IVD-Wohn- und Gewerbepreisspiegel 2022/2023,
- Datenabruf beim zuständigen Geoportal,
- Datenabruf beim Statistischen Landes- sowie Bundesamt und Empirica-Regio,
- Datenzugriff auf Kleiber-Digital: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Bundesanzeiger Verlag,
- Prognos Zukunftsatlas 2022, Prognos AG Berlin,
- Regio- und Stadtkarte,
- Protokoll des Sachverständigen zur Objektbesichtigung und
- Fotodokumentation des Sachverständigen, aufgenommen während der Ortsbesichtigung.

3.6 Allgemeine Bedingungen der Wertermittlung

Bei dem vorliegenden Gutachten handelt es sich um ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts (Marktwerts) gemäß § 194 BauGB. Das Gutachten ist auf der Basis der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021) und den Musteranwendungshinweisen zur ImmoWertV 2021 (ImmoWertA), sofern und soweit diese in Kraft getreten sind, erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 ImmoWertV ist der Grundsatz der Modellkonformität zu beachten. In § 10 Abs. 2 ImmoWertV 2021 wird dieser Grundsatz wie folgt relativiert:

Wenn für den maßgeblichen Stichtag lediglich solche für die Wertermittlung erforderlichen Daten vorliegen, die nicht nach der ImmoWertV ermittelt wurden, ist bei Anwendung dieser Daten im Rahmen der Wertermittlung von der ImmoWertV abzuweichen, soweit dies zur Wahrung des Grundsatzes der Modellkonformität erforderlich ist (Priorisierung der Modellkonformität).

Nachfolgend wird der Auftraggeber immer als Auftraggeber und der Sachverständige immer als Sachverständiger bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um eine oder mehrere weibliche, männliche, diverse, juristische Personen, um Unternehmen, Institutionen oder Behörden handelt.

Die Berechnungen im vorliegenden Gutachten sind maschinell erstellt. Die Werte werden i.d.R. bis auf zwei Nachkommastellen dargestellt und berechnet. Es kann daher vereinzelt zu Rundungsdifferenzen im Nachkommastellenbereich kommen. Die Rundungsdifferenzen sind vernachlässigbar gering und haben deshalb keine Auswirkungen auf das Endergebnis, den Verkehrswert (Marktwert). Eine Schein-genauigkeit wird durch die Darstellung mit zwei Nachkommastellen nicht suggeriert, da bei der Ableitung des Verkehrswert gemäß § 6 ImmoWertV 2021 die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten u.a. durch eine Rundung auf mindestens drei Stellen vor dem Komma berücksichtigt werden. Bei Entfernungsangaben handelt es sich, sofern nichts anderes angegeben ist, grundsätzlich um Kfz-Fahrstrecken.

Das vorliegende Verkehrswertgutachten ist kein Altlasten-, Bausubstanz-, Bauschaden- oder Brandschutzgutachten. Überprüfungen und Untersuchungen, die über den üblichen Umfang eines Verkehrswertgutachtens hinausgehen wurden vom Auftraggeber nicht beauftragt und vom Sachverständigen nicht durchgeführt. Dementsprechend wurden bei der Orts- und Objektbesichtigung keine bautechnischen Untersuchungen durchgeführt. Das bewertungsrelevante Grundstück und die baulichen Anlagen wurden nicht hinsichtlich Schädlingsbefall, gesundheitsgefährdender Stoffe oder evtl. vorhandener Altlasten und Kontaminationen untersucht. Die Funktionsfähigkeit aller gebäudetechnischen und sonstigen Anlagen und Leitungen wird vorausgesetzt. Eine Überprüfung der Anlagen und Leitungen, die über das augenscheinlich feststellbare hinausgeht, wurde nicht durchgeführt.

Für Angaben und Unterlagen, die vom Auftraggeber für die Wertermittlung zur Verfügung gestellt wurden und die vom Sachverständigen nicht auf Basis unabhängiger Auskünfte oder augenscheinlicher Feststellungen überprüft werden konnten, wird keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt u.a. für Angaben zum Grundbuch, zu Baulisten, zu Flächen, zu Altlasten, zum Denkmalschutz, zum Baurecht, zu Bereichen, die bei der Orts- und Objektbesichtigung nicht zugänglich waren und daher nicht besichtigt werden konnten. Alle Flächenangaben werden auf der Basis von Planzeichnungen (Grundrisspläne, Lagepläne etc.) einem stichprobenartigen Aufmaß vor Ort und statistisch abgesicherten Verhältniskennzahlen (Ausbauverhältnis) auf Plausibilität geprüft. Die im Gutachten angegebenen Flächen sind daher für die Zwecke einer Wertermittlung hinreichend genau.

Es wird vorausgesetzt, dass die bei der Ortsbesichtigung angetroffene bzw. die aus den Unterlagen zu entnehmende Nutzung genehmigt ist und die behördlichen Auflagen erfüllt sind. Des Weiteren wird davon ausgängen, dass zwischen dem Abrufdatum des Grundbuchauszugs und dem Wertermittlungstichtag keine wertbeeinflussenden Eintragungen im Grundbuch vorgenommen wurden.

Das Gutachten ist nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch für die im Auftrag festgelegten Zwecke des Auftraggebers vorgesehen. Eine zweckentfremdete Weitergabe an unbeteiligte Dritte erfolgt ohne Gewähr und/oder Haftung seitens des Sachverständigen. Das Gutachten bleibt das geistige Eigentum des Sachverständigen.

3.7 Besondere Bedingungen der Wertermittlung

Es sind keine besonderen Bedingungen oder Umstände innerhalb dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

4 Grundbuch, Rechte und Belastungen

Im folgenden Abschnitt werden grundlegende rechtliche Eigenschaften des Wertermittlungsgrundstücks dargestellt.

4.1 Grundbuch, Eigentümer und Abteilung II

Grundlage der nachstehend genannten Grundbuchdaten bildet der unbeglaubigte Grundbuchauszug vom 16.11.2023.

Das zu bewertende Grundstück wird gemäß Unterlagen beim Amtsgericht , Düren im Grundbuch von , Brandenberg geführt.

Das **Bestandsverzeichnis** zeigt sich wie folgt:

| Band | Blatt | Lfd. Nr. BV | Gemarkung | Flur | Flurstück | Fläche m ² |
|------|-------|----------------|-------------|------|-----------|--------------------------|
| | | | | | | |
| | 3051 | 1 | Brandenberg | 23 | 7 | 2.788,00 |
| | | 2 | Brandenberg | 23 | 8 | 3.217,00 |

Gesamtfläche 6.005,00 m²
davon zu bewerten: 6.005,00 m²

Dienstbarkeiten als Rechte im Bestandsverzeichnis:
Keine Eintragung.

In der **Ersten Abteilung** des Grundbuchs ist gemäß Unterlagen am Wertermittlungsstichtag als Eigentümer/in verzeichnet:

XXX
XXX

In der **Zweiten Abteilung** des Grundbuchs befindet sich gemäß vorliegendem Grundbuchauszug am Wertermittlungsstichtag folgender Eintrag:

| Band / Blatt | Lfd. Nr. Abt. II | Lfd. Nr. BV | Flurstück | Eintragung | Bemerkung | Wert € |
|--------------|------------------|-------------|-----------|---|----------------------|--------|
| , 3051 | 2 | , 1 | 7 | Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft | Nicht wert-relevant. | |
| | 3 | , 2 | 8 | Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft | Nicht wert-relevant. | |

Stellungnahme zu den Eintragungen in Abteilung II:

Die eingetragenen Zwangsversteigerungsvermerke bleiben im Rahmen dieser Bewertung unberücksichtigt.

4.2 Baulasten

Gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Düren, Bauordnungsamt vom 19.12.2023 sind die beiden Bewertungsgrundstücke nicht von einer Baulast betroffen.

Baulasten stellen freiwillig übernommene öffentlich-rechtliche Verpflichtungen dar, die als öffentliches Recht auf dem belasteten Grundstück ruhen. Sie dienen der Schaffung von Baurecht auf Grundstücken, wenn öffentlich-rechtliche Belange einer Genehmigung des Bauvorhabens sonst entgegenstehen. Baulasten stellen kein Recht am Grundstück i. S. d. Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und auch keine öffentliche Last i. S. d. § 54 Grundbuchordnung (GBO) dar.

Die Baulast liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück. Sie wird unbeschadet den Rechten Dritter eingetragen und wirkt auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. Sie wird im Baulastenbuch des Bauaufsichtsamtes eingetragen.

4.3 Altlasten

Altlasten sind 1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und 2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen werden jeweils von den Umweltämtern der Länder oder auch der Kommunen erfasst und in Datenbanken (Altlastenkataster) gespeichert. Eine Auskunft aus dem Altlastenkataster lag zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht vor. Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind i.d.R. nicht rechtsverbindlich. Letztendlich kann daher nur eine umfassende, historische und eine sich ggf. daran

anschließende orientierende Altlastenuntersuchung, die durch einen entsprechenden Fachgutachter durchgeführt wird, eine belastbare Einstufung in Bezug auf Altlasten gewährleisten. Technische Untersuchungen des Grund und Bodens hinsichtlich Altlasten liegen außerhalb des üblichen Umfangs einer Grundstücksertermittlung und außerhalb des Fachgebiets von Sachverständigen für Immobilienbewertung. Der Sachverständige wurde daher im Rahmen der Gutachtenerstattung nicht beauftragt, Bodenuntersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Da zum Wertermittlungsstichtag kein Altlastengut-achten bzw. Bodenuntersuchungsgutachten vorliegt, wird zunächst für die Bewertung von einem altlastenunbedenklichen Grundstückszustand ausgegangen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Altlastenverdacht ergeben oder eine Altlast nachgewiesen werden, müsste die Wertermittlung in diesem Gutachten entsprechend angepasst werden.

Gemäß schriftlicher Auskunft der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt vom 18.12.2023 sind die Bewertungsgrundstücke nicht als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster geführt.

4.4 Erschließungszustand

Das Bewertungsgrundstück ist tlw. erschlossen. Wasser-, Elektrizitäts- und Telekommunikationsleitungen sind vorhanden. Auf dem Grundstück sind nach Auskunft der Eigentümerin zwei Sickergruben, eine davon ohne aktuelle Genehmigung, an der das Badezimmer angeschlossen ist. Dem Sachverständigen liegen keine Hinweise auf noch ausstehende Erschließungskosten oder Straßenausbaubeiträge vor. Im Rahmen der Wertermittlung wird daher von einem erschließungsbeitragsfreien Grundstückszustand ausgegangen.

Die Nideggener gilt als ausgebauter Erschließungsanlage.

Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) und Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG/NW fallen nach schriftlicher Auskunft vom 20.12.2023 für den Erstausbau nicht mehr an.

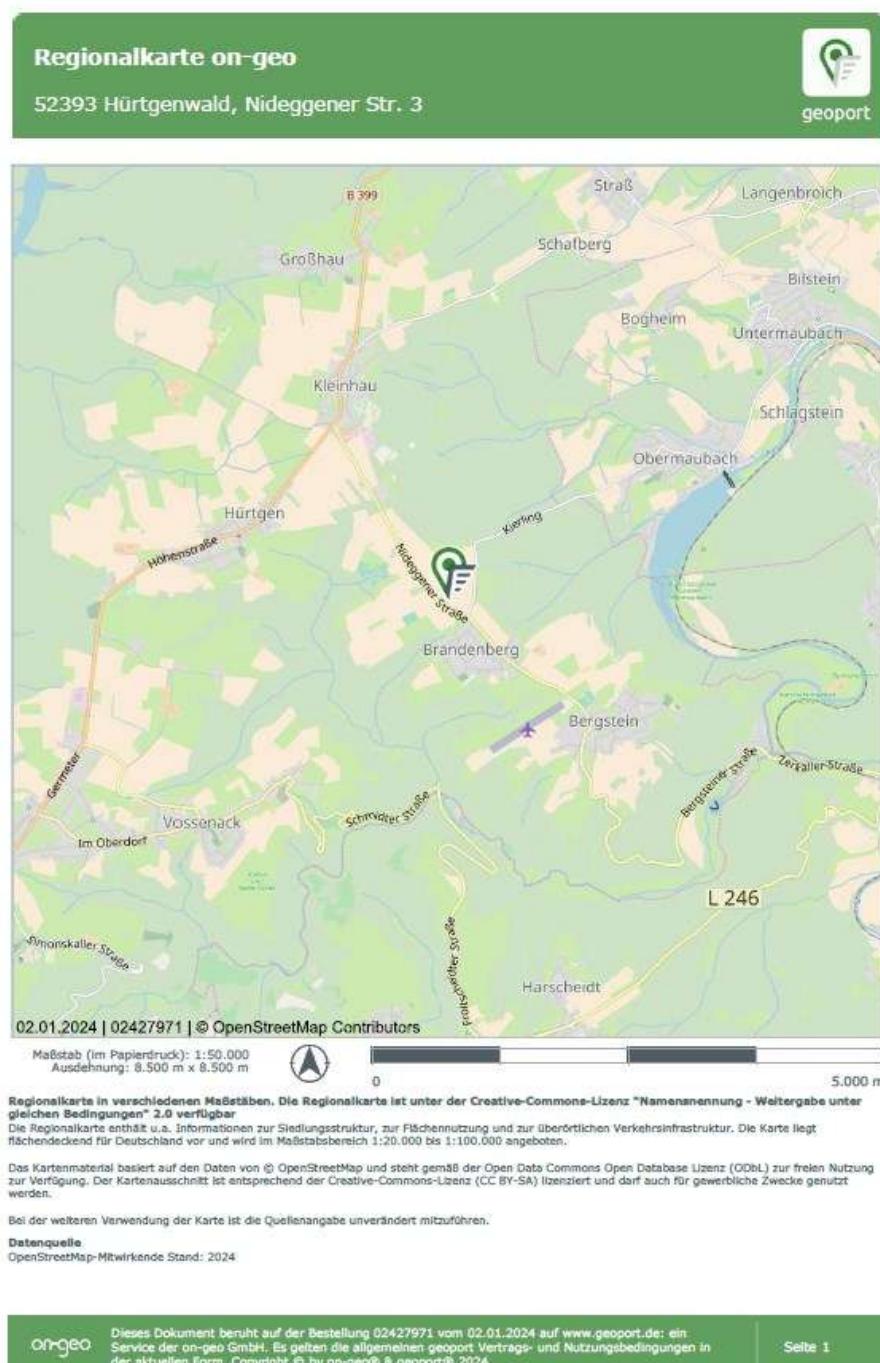
Die Nideggener Straße ist im Bereich der Bewertungsgrundstück als Sackgasse mit einem befestigten Wirtschaftsweg ohne Gehwege und öffentliche Kfz-Stellplätze mit einer Fahrspur ausgebaut.

4.5 Sonstige Rechte, Lasten und Beschränkungen am Wertermittlungsobjekt

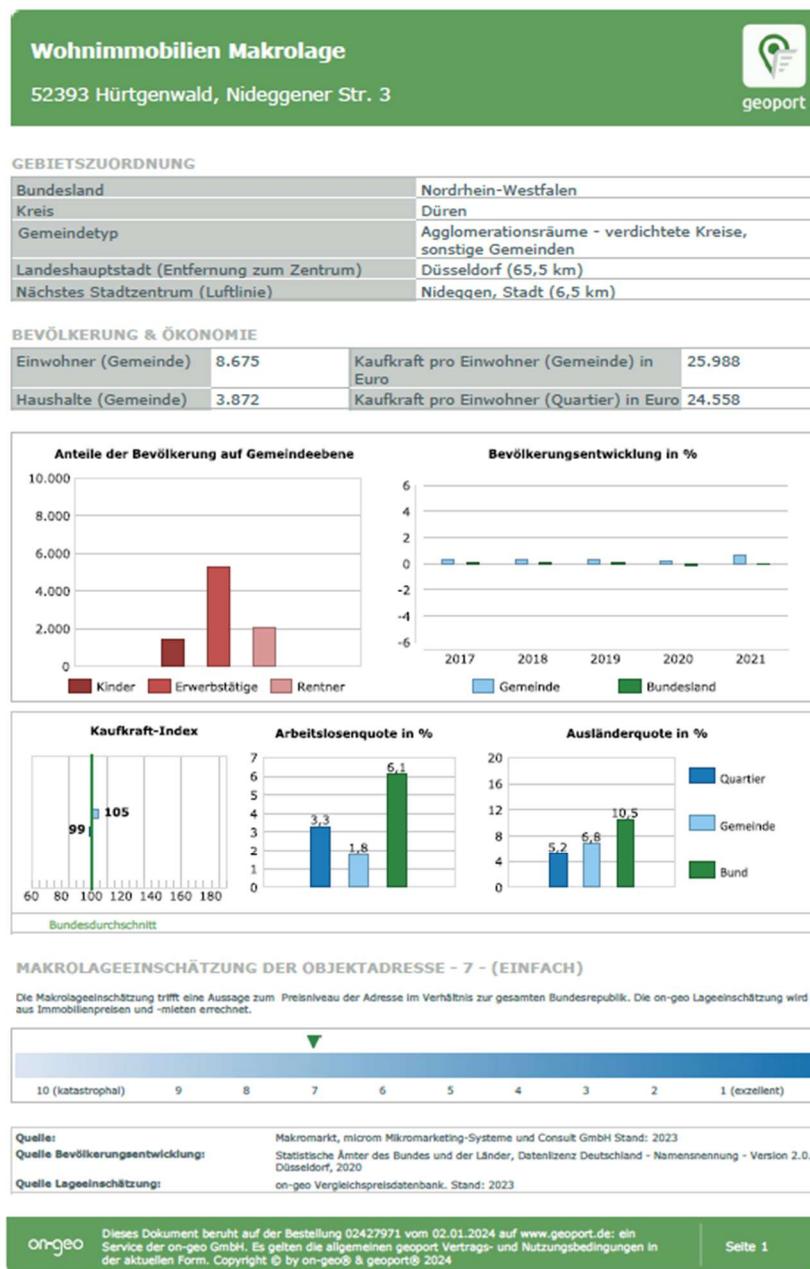
Keine bekannt.

5 Lagebeschreibung

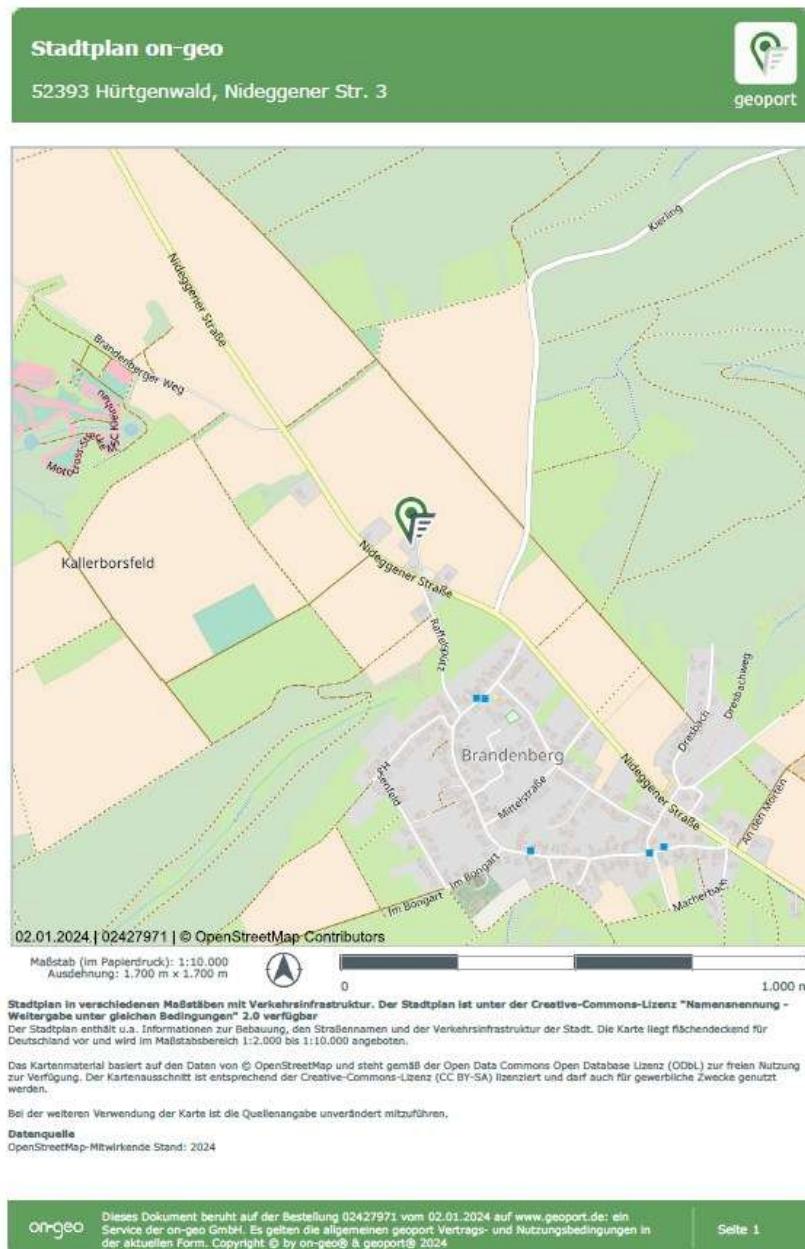
5.1 Makrolage

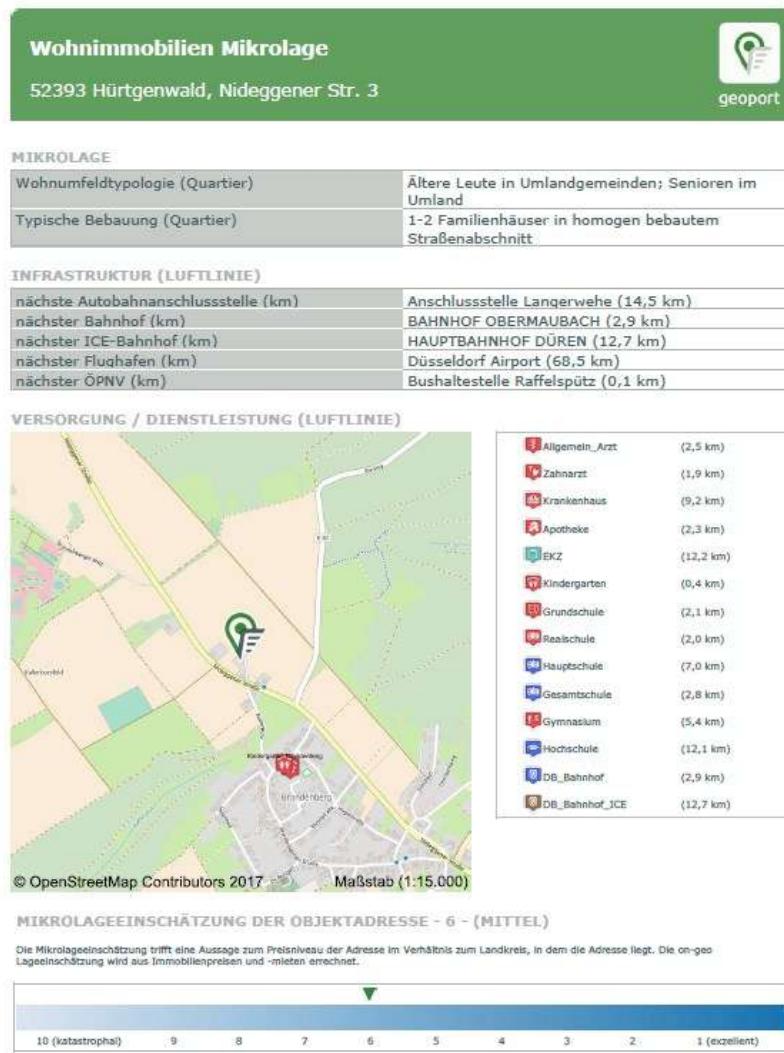


5.2 Demografie



5.3 Mikrolage





on-geo Dieses Dokument beruht auf der Bestellung 02427971 vom 02.01.2024 auf www.geoport.de: ein Service der on-geo GmbH. Es gelten die allgemeinen geoport Vertrags- und Nutzungsbedingungen in der aktuellen Form. Copyright © by on-geo & geoport 2024 Seite 1

5.4 Verkehrsanbindungen

INFRASTRUKTUR (LUFTLINIE)

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| nächste Autobahnanschlussstelle (km) | Anschlussstelle Langerwehe (14,5 km) |
| nächster Bahnhof (km) | BAHNHOF OBERMAUBACH (2,9 km) |
| nächster ICE-Bahnhof (km) | HAUPTBAHNHOF DÜREN (12,7 km) |
| nächster Flughafen (km) | Düsseldorf Airport (68,5 km) |
| nächster ÖPNV (km) | Bushaltestelle Raffelspütz (0,1 km) |

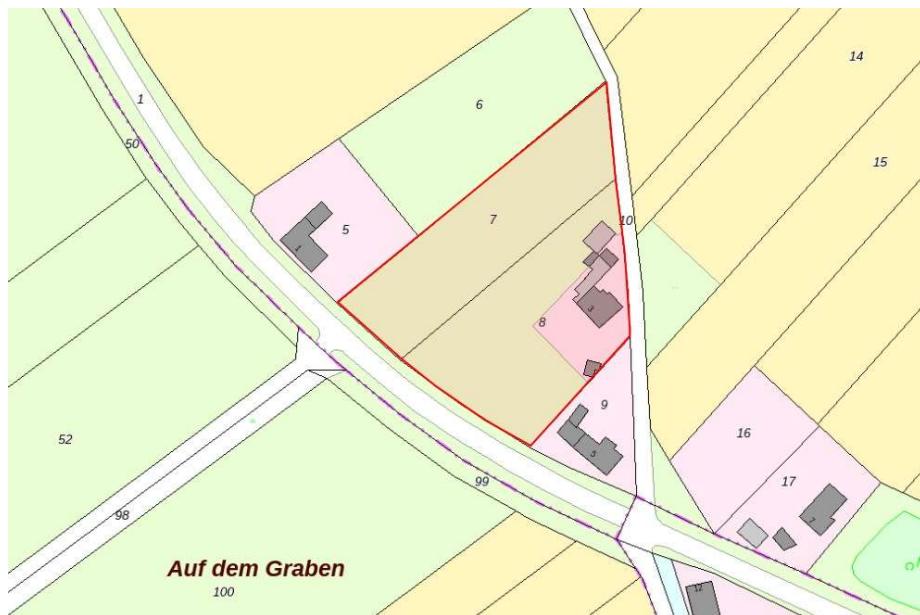
5.5 Lagequalität

Die Wohnlage innerhalb von einfach bis durchschnittlich eingestuft werden. Das Wohnhaus liegt im Außenbereich, umliegend nur wenig Bebauung, angrenzend zu einer Hauptverkehrsstraße.

6 Grundstücksbeschreibung

6.1 Grundstückszuschnitt und -topographie

Zu bewerten sind die Flurstücke Nrn. 7 und 8. Beide haben einen unregelmäßigen Grundstückszuschnitt. Die Grenzen verlaufen jeweils gerade. Das Grundstücke sind weitestgehend eben. In der nachfolgenden Abbildung die zu bewertenden Grundstücke rot umrandet:



Der Sachverständige geht im Rahmen der Bewertung davon aus, dass die im Bestandverzeichnis des Grundbuchs angegebene Grundstücksgröße mit der im Liegenschaftskataster eingetragenen Grundstücksgröße übereinstimmt.

6.2 Baugrundbeschaffenheit

Informationen über die spezifische Bodenbeschaffenheit liegen dem Sachverständigen nicht vor. Die Durchführung technischer Untersuchungen des Grund und Bodens hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit liegen außerhalb des üblichen Umfangs einer Grundstückswertermittlung. Der Sachverständige wurde daher im Rahmen der Gutachtenerstattung nicht beauftragt, Bodenuntersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei der Ortsbesichtigung konnten augenscheinlich keinerlei Hinweise auf einen nicht tragfesten Untergrund festgestellt werden. Im Rahmen der Wertermittlung werden normale Bodenverhältnisse unterstellt.

6.3 Beeinträchtigungen/Immissionen

Die Grundstücke und die aufstehenden Gebäude liegen im Außenbereich. Baugenehmigungsunterlagen konnten weder bei der Kreisverwaltung noch bei der Gemeinde Hürtgenwald gefunden werden. Die bestehende Bebauung, auch die umliegende Bebauung besteht seit Jahrzehnten. Die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen für Bauen und Nutzungen im Außenbereich sind zu beachten.

6.4 Erschließung / Medien

- Strom (Überlandleitung),
- Wasser,
- Drei-Kammer-System,
- Telefon (Überlandleitung).

7 Planungsrechtliche Gegebenheiten

7.1 Denkmalschutz

Dem Sachverständigen liegt keine denkmalrechtliche Auskunft für das zu bewertende Grundstück vor. Unter Berücksichtigung des Baujahres, des Standorts und der Bauweise wird für die Wertermittlung davon ausgegangen, dass weder für die baulichen Anlagen noch für den Grund und Boden Denkmalschutz besteht.

7.2 Städtebauliche Ausweisung

Die beiden Bewertungsgrundstücke sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

7.3 Bebauungsplan

Für den Bereich des Bewertungsgrundstück ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden und es liegt im Außenbereich. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist dem-zufolge nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nach-teiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits-prüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
 - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
 - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

7.4 Baurechtliche Bebauungsmöglichkeit, Bodenqualifizierung

Das Wertermittlungsgrundstück ist bebaut und tatsächlich sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erschlossen. Es handelt sich damit um baureifes Land im Sinne des § 3 Abs. 4 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) bei eingeschränkten Erschließungsmerkmalen (Bauen im Außenbereich, kein

Kanalanschluss, provisorischer Wirtschaftsweg als Zufahrt zum Flurstück Nr. 8, Flurstück Nr. 7 liegt an einem unbefestigten Wirtschaftsweg.

8 Gebäudebeschreibung

Bewertet wird der bei der Orts- und Objektbesichtigung festgestellte Zustand der baulichen Anlagen. Dieser Zustand entspricht dem Zustand zum Wertermittlungstichtag.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Feststellungen bei der Ortsbesichtigung und die zur Verfügung gestellten Unterlagen des Auftraggebers. Da keine zerstörerischen Untersuchungen vorgenommen wurden, beruhen die Angaben hinsichtlich der nicht sichtbaren und unzugänglichen Bauteile auf Auskünften und begründeten Vermutungen. Beschrieben wird die dominierende Ausstattung. Abweichungen in untergeordneten Teilbereichen können durchaus vorhanden sein, haben jedoch keinen Einfluss auf den Verkehrswert.

Die nachstehende Baubeschreibung dient der Verkehrswertermittlung und stellt kein Bauschadengutachten dar. Sie beruht auf den Erkenntnissen, die bei der Ortsbesichtigung erhoben wurden.

8.1 Art der Bebauung, Flächen

Die Grundstücksgröße wurde dem Bestandsverzeichnis des Grundbuchs entnommen. Die Bruttogrundfläche, die überbaute Grundfläche sowie die Geschossfläche wurden vom Sachverständigen anhand der zur Verfügung gestellten Grundrisspläne und mit Hilfe des Geoportals NRW ermittelt. Alle Flächen wurden zusätzlich überschlägig auf Plausibilität durch ein stichprobenartiges Aufmaß geprüft. Die Maßangaben sind für die Zwecke einer Wertermittlung hinreichend genau.

1 Wohnhaus mit Anbau:

| | |
|-----------------------|--|
| Gebäudeart nach NHK: | 1.01 freistehende Einfamilienhäuser |
| Dachgeschoss: | Dachgeschoss ausgebaut (70% ausgebaut) |
| Erd- / Obergeschosse: | Erdgeschoss |
| Kellergeschoss: | Keller (45% unterkellert) |
| Bauweise: | Massivbauweise |
| Baujahr: | 1962 |
| Ausstattungsstufe: | einfach (1,74) |
| Gebäudemaß / Anzahl: | 249 m ² BGF |

8.2 Rohbau und Ausbau

Konstruktive Merkmale:

| | |
|-------------------|--|
| Gebäudeart: | Einfamilienhaus Haupthaus tlw. unterkellert, Anbau ohne Keller, beide in 1,5-geschossiger Bauweise, Eingangsbereich als 1-geschossiger Vorbau. |
| Baujahr(e): | Haupthaus vermutlich 1962, Anbau vermutlich 1964. |
| Anzahl Geschosse: | I |
| Unterkellerung: | Teilweise, rd. 50 m ² BGF. |
| Fundamente: | Vermutlich Streifenfundamente. |
| Bauweise: | Massiv, soweit erkennbar. |
| Fassade: | Tlw. Wärmedämmputz, (nicht fachgerecht angebracht), tlw. Eternitplatten. |
| Dach: | Satteldach, vermutlich Holzdach in Zimmermannskonstruktion, Betondachpfannen, alles ohne zeitgemäße Wärmedämmung und Isolierung. |

Wesentliche Ausstattungsmerkmale:

| | |
|--------------|-----------------------------|
| Bodenbeläge: | Tlw. Fliesen, tlw. Laminat. |
|--------------|-----------------------------|

| | |
|-----------------------------|--|
| Wandbekleidung: | Verputzt und tapeziert, Badezimmer mit Wandfliesen. |
| Deckenbekleidung: | Tapeziert und gestrichen. |
| Türen: | Einfache Holztüren und Zargen, furniert, Hauseingangstüre als Kunststoffrahmentüre mit Fensterelement. |
| Fenster: | Doppelverglaste Fenster in Kunststoffrahmen, über wiegend Standard der 1990er Jahre, wenige Fenster aus 2000. |
| Treppe(n): | Holztreppe. |
| Küche: | |
| Sanitär: | Badezimmer mit Wanne, Waschbecken und WC und Duschbad (ohne Warmwasser) mit WC: |
| Elektro- installationen: | Tlw. ursprünglicher und tlw. in 2014 erneuerter Standard, Gewerke in Eigenleistung. |
| Heizung/ Warmwasser: | Öl-Heizung im Wohnzimmer, Befüllung von Hand, Öltanks im Keller (korrodiert) und in der Garage, Warmwasser über Elektro-Durchlauferhitzer. |
| Wärmeverteilung: | Öl-Ofen |
| Balkon(e)/ Terrasse(n): | Keine. |
| Sonstige Ausstattungen: | Keine. |

8.3 Außenanlagen

Ver- und Entsorgungsleitungen, Hausanschlüsse, Drei-Kammer-System, gärtnerische Anlagen.

8.4 Kfz-Stellplätze

Pkw-Garage als Lagerraum genutzt, Kfz-Stellplatz anstelle von Vorgartenbereich.

8.5 Instandhaltung/Modernisierung/Umbauten

- Anbau ca. 1965
- Elektro und Badezimmer ca. 2014
- Fenster vermutlich in den 1990er Jahren und 2 Fenster 2000
- Wärmedämmputz tlw. vermutlich um die 2000er Jahre.

8.6 Energieausweis

Es lag für die Bewertung kein Energieausweis vor.

1 Wohnhaus mit Anbau:

Für dieses Wertermittlungsobjekt liegt kein Energieausweis vor.

Ausstellungspflicht: Ja

8.7 Wirtschaftliche Beurteilung

Bauweise:

Ein erhöhter Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Sanierungsstau wurde bezüglich des Bewertungsobjektes festgestellt und wird wertmindernd als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (BoG) nachfolgend in einem eigenen Gliederungspunkt beurteilt und ggf. berücksichtigt.

Grundrisslösung:

Unwirtschaftlicher Grundriss Haupthaus und Anbau im Erdgeschoss nur über die Eingangsdiele verbunden, im Obergeschoss Niveaunterschied der beiden Bauteile. Gefangene Räume, Badezimmer ebenfalls im Bereich der Eingangsdiele.

Drittverwendungsfähigkeit/Nutzungsunabhängiges Gesamturteil:

Drittverwendung ist im Rahmen der baurechtlichen Vorgaben für Nutzungen im Außenbereich eingeschränkt gegeben.

8.8 Baumängel und Bauschäden

- Massive Kellerfeuchtigkeit, die regelmäßig Auftritt, Ursache unklar.

Dies wird wertmindernd mit 10 % des baulichen Anlagen berücksichtigt.

Im Fachgebiet der Wertermittlung wird unterschieden nach dem Begriff des Baumangels und dem des Bauschadens. Der juristischen Terminologie folgend sind Baumängel üblicherweise Fehler, die während der Bauzeit verursacht wurden (Rechtsbegriff Baumangel nach Werkvertragsrecht des BGB und der VOB, Teil B). Bauschäden entstehen dagegen meist als Folge eines Baumangels oder durch äußere Einwirkungen während der Nutzungsdauer.

8.9 Instandhaltungsstau/Unterlassene Instandhaltung

Folgende Maßnahmen stehen derzeit zur Ausführung an:

- Einbau Zentralheizung,
- Dachdämmung, ggf. Dachsanierung,
- tlw. Fenster nachstellen
- Warmwasserversorgung modernisieren.
- Anschluss des Bades an das neuer Drei-Kammer-System oder Ertüchtigung des jetzt illegal genutzten Drei.-Kammer-Systems im Bereich Vorgarten – Badezimmer seitlich.

Der Instandhaltungsstau/Baumängel wird zur Bewertung mit einer Wertminderung von überschlägig und pauschal € 36.000 berücksichtigt. Diese ist nicht zwingend deckungsgleich mit den Kosten eventueller Maßnahmen zur Beseitigung und verstehen sich Afa-bereinigt.

Es wurden keine Bauteile inspiziert, die verdeckt, nicht freistehend oder unzugänglich sind. Der Sachverständige ist deshalb nicht in der Lage zu bestätigen, dass sich solche Teile in gutem Zustand befinden oder frei von Schäden bzw. Mängeln sind. Auch wurden keinerlei Untersuchungen hinsichtlich eventuell vorhandener Altlasten vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Instandhaltungs-staus/Bauschäden/Baumängel pauschal und auf Basis von Erfahrungssätzen erfolgt ist und eine genauere Eingrenzung der zu erwartenden Kosten nur über ein Gutachten eines Sachverständigen für Baumängel/Bauschäden erfolgen kann. Vor vermögensmäßigen Dispositionen wird dies ausdrücklich empfohlen.

8.10 Restnutzungsdauer

Ausgehend vom Ursprungsbaujahr des/der aufstehenden Gebäude wird unter Berücksichtigung der seit Fertigstellung nachträglich erfolgten Modernisierungen über ein Punkteraster der Modernisierungsgrad nach dem im Sachwertmodell der AGVGA-NRW als „Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen“ veröffentlichten Modells ermittelt.

Unter Berücksichtigung des Modernisierungsgrades und des Baualters des Gebäudes kann dann ein bewertungsrelevantes Baujahr ermittelt werden, das als Grundlage für die Ermittlung der Abschreibung dient. Aus dem bewertungsrelevanten Baujahr und nach einschlägiger Bewertungsliteratur anzusetzender Gesamtnut-

zungsdauer bzw. aus der Gesamtnutzungsdauer, die dem jeweiligen Sachwertmodell unterstellt ist, lässt sich die bewertungsrelevante (modifizierte) Restnutzungsdauer ermitteln.

Baujahr / Jahr der Fertigstellung: vermutlich 1962 und Anbau vermutlich 1965
 Bewertungsrelevantes Baujahr: 1968.

Die Gesamtnutzungsdauer wird konform zum Sachwertmodell des Gutachterausschusses mit 80 Jahren angesetzt.

Beim Ansatz der Restnutzungsdauer ist gemäß § 4 Abs. 3 ImmoWertV auf die Zahl der Jahre abzustellen, in denen baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können; durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen der Wertermittlungsobjekte können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

1 Wohnhaus mit Anbau:

| Modernisierungsmaßnahmen: | Jahr: | Umfang: |
|---|----------------------|---------|
| Modernisierung der Fenster | 1995 | einfach |
| Modernisierung der Leitungssysteme (Gas, Wasser, Strom, Abwasser) | 2014 | einfach |
| Wärmedämmung der Außenwände | 2000 | mittel |
| Modernisierung von Bädern | 2000 | einfach |
| Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung | 1965 | mittel |
| Modernisierungsgrad zum Wertermittlungsstichtag: | einfach - 3 Punkt(e) | |
| Restnutzungsdauer nach Gebäudealter: | 19 Jahr(e) | |
| Modifizierte Restnutzungsdauer: | 25 Jahr(e) | |

9 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

9.1 Gesetzliche Grundlagen des Verkehrswertes

Die gesetzlichen Grundlagen des Verkehrswertes bildet § 194 Baugesetzbuch (BauGB). Dieser ist dort wie folgt definiert:

„Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstückes oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Die Wertermittlung erfolgt auf Grundlage der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBI. I S. 2805).

9.2 Wertermittlungsverfahren

In der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) sind drei Bewertungsverfahren normiert. Es handelt sich dabei um

- (1) das **Vergleichswertverfahren**,
- (2) das **Ertragswertverfahren** und
- (3) das **Sachwertverfahren**.

Ggf. sind bei der Anwendung der normierten Verfahren gem. § 8 Abs. 3 ImmoWertV besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei

1. besonderen Ertragsverhältnissen,
2. Baumängeln und Bauschäden,
3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
4. Bodenverunreinigungen,
5. Bodenschätzten sowie
6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

Die vorstehend dargestellte Auflistung hat einen exemplarischen Charakter und erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

9.3 Vergleichswertverfahren

Beim Vergleichswertverfahren wird der Marktwert eines zu bewertenden Grundstücks aus realisierten Kaufpreisen von anderen, hinreichend vergleichbaren Grundstücken abgeleitet.

Die Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts ist in den §§ 24 und 26 ImmoWertV geregelt. Ergänzend sind die allgemeinen Grundsätze der Wertermittlung (§§ 6 bis 11 ImmoWertV) heranzuziehen, um den Verkehrswert des Bewertungsobjekts zu ermitteln.

Voraussetzung für die Anwendung des Vergleichswertverfahrens bei bebauten und unbebauten Grundstücken ist, dass eine ausreichende Anzahl von geeigneten Kaufpreisen oder ein geeigneter Vergleichsfaktor bzw. Bodenrichtwert oder sonstige geeignete Daten für eine statistische Auswertung vorliegen. Bei der Ermittlung des Vergleichswerts ist der Grundsatz der Modellkonformität zu beachten. Dies gilt sowohl für die bei der

Anpassung von Kaufpreisen verwendeten Daten als auch für die Anwendung von Vergleichsfaktoren bzw. Bodenrichtwerten.

Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise, die – soweit erforderlich – angepasst wurden, um in die Ermittlung eines Vergleichswerts einfließen zu können. Kaufpreise bebauter oder unbebauter Grundstücke sind geeignet, wenn die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale (vgl. §§ 3 bis 5 ImmoWertV) mit dem Wertermittlungsobjekt und die Vertragszeitpunkte mit dem Wertermittlungsstichtag hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke).

Dabei liegt eine hinreichende Übereinstimmung mit dem Wertermittlungsobjekt vor, wenn die Vergleichsgrundstücke hinsichtlich ihrer wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale nur solche Abweichungen aufweisen, die unerheblich sind oder deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise berücksichtigt werden können (Anpassung der Vergleichspreise). Hierfür sind insbesondere ihre Lage, ihr Entwicklungszustand, die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit, die Bodenbeschaffenheit, die Größe, die Grundstücksgestalt und der beitrags- und abgabenrechtliche Zustand sowie bei bebauten Grundstücken auch die Gebäudeart, der bauliche Zustand, die Wohn- oder Nutzfläche, die energetischen Eigenschaften, das Baujahr und die Restnutzungsdauer zu beurteilen.

Zur Ableitung von Vergleichspreisen sind geeignete Kaufpreise und sonstige für die Wertermittlung erforderliche und geeignete Daten zu verwenden. Stehen keine geeigneten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten zur Verfügung, können sie oder die entsprechenden Werteinflüsse auch sachverständig geschätzt werden; die Grundlagen der Schätzung sind zu dokumentieren.

Der vorläufige Vergleichswert kann ermittelt werden

1. auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder
2. durch Multiplikation eines objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors oder eines objektspezifisch angepassten Bodenrichtwerts mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts.

Eine zusätzliche Marktanpassung ist nicht erforderlich, soweit die Vergleichspreise oder der Vergleichsfaktor die Marktlage bereits hinreichend berücksichtigen. Ist nach § 7 Abs. 2 ImmoWertV eine zusätzliche Marktanpassung erforderlich, ist diese durch marktübliche Zu- oder Abschläge vorzunehmen.

Der Vergleichswert ergibt sich sodann aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der gegebenenfalls erforderlichen Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Das Vergleichswertverfahren kann auch zur Überprüfung der Ergebnisse anderer Wertermittlungsverfahren in Betracht kommen.

9.4 Ertragswertverfahren

Beim Ertragswertverfahren handelt es sich um ein finanzmathematisches Bewertungsmodell, bei dem die über die Restnutzungsdauer marktüblich erzielbaren Reinerträge des Bewertungsobjekts, unter Verwendung eines geeigneten Zinssatzes (Liegenschaftszinssatz), kapitalisiert werden. Der Liegenschaftszinssatz berücksichtigt die Rendite der Investition und die Risiken, die mit der Investition in eine bestimmte Immobilie einhergehen. Zu den kapitalisierten Reinerträgen wird dann noch der über die Restnutzungsdauer des Gebäudes abgezinste Bodenwert addiert. Ggf. sind des Weiteren besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu beachten. Die Notwendigkeit einer Marktanpassung stellt beim Ertragswertverfahren eher ein Ausnahmefall dar, da die wertbestimmenden Faktoren (marktüblich erzielbare Mieten und Liegenschaftszinssätze) i.d.R. zeitnah aus Markttransaktionen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet wurden.

Das Ertragswertverfahren ist in den §§ 28 bis 34 ImmoWertV geregelt. Ergänzend sind die allgemeinen Grundsätze der Wertermittlung (§§ 6 bis 11 ImmoWertV) heranzuziehen, um den Verkehrswert des Bewertungsobjekts zu ermitteln.

Das Ertragswertverfahren kommt in der Verkehrswertermittlung insbesondere dann zur Anwendung, wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (marktüblich) die Erzielung von Erträgen für die Preisbildung ausschlaggebend ist. Dies ist regelmäßig bei sog. Mietwohngroundstücken (Mehrfamilienhäuser) und gewerblich genutzten Immobilien der Fall. Voraussetzung für die Anwendung des Ertragswertverfahrens ist, dass geeignete Daten, wie z. B. marktüblich erzielbare Erträge und Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen.

Bei der Ermittlung des Ertragswerts ist der Grundsatz der Modellkonformität zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung von Liegenschaftszinssätzen bezüglich der ihnen zu Grunde liegen-den Modellparameter.

Ausgangsgröße für die Ermittlung des Ertragswerts ist der jährliche Reinertrag, der aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten ermittelt wird. Dabei sind mit dem Rohertrag i.d.R. auch die Wert-einflüsse der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen erfasst. Für die Bemessung des Rohertrags sind sowohl die tatsächlich erzielten als auch die marktüblich erzielbaren Erträge zu ermitteln. Deshalb sind die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse mit ihren wesentlichen Vertragsdaten im Gutachten darzustellen und sachverständig zu würdigen.

Als Bewirtschaftungskosten sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Dies sind die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die nicht auf den Mieter umlegbaren Betriebskosten. Zur Wahrung der Modellkonformität sind als Bewirtschaftungskosten dieselben Kosten anzusetzen, die bei der Ableitung des Liegenschaftszinssatzes vom zuständigen Gutachterausschuss verwendet wurden.

Die Erwartungen der Marktteilnehmer hinsichtlich der Entwicklung der allgemeinen Ertrags- und Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt werden mit dem Liegenschaftszinssatz erfasst. Dabei stellt der Liegenschaftszinssatz die interne Verzinsung der jeweiligen Immobilieninvestition dar. Die Verwendung eines objekt-spezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes dient insbesondere der Marktanpassung. Weshalb eine Marktanpassung beim Ertragswertverfahren nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist nach dem Modell zu bestimmen, das bei der Ableitung des Liegenschaftszinssatzes verwendet wurde (Modellkonformität). Bei Grundstücken mit mehreren Gebäuden unterschiedlicher Restnutzungsdauer, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, sowie bei Gebäuden mit Bauteilen, die eine deutlich voneinander abweichende Restnutzungsdauer aufweisen, bestimmt sich die maßgebliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer nicht zwingend nach dem Gebäude mit der kürzesten Restnutzungsdauer. Sie ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung der Möglichkeit der Modernisierung wirtschaftlich verbrauchter Gebäude und Bauteile zu bestimmen.

Das Ertragswertverfahren kann auch zur Überprüfung der Ergebnisse anderer Wertermittlungsverfahren in Betracht kommen.

9.5 Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren kommt in der Verkehrswertermittlung dann zur Anwendung, wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (marktüblich) die Eigennutzung des Bewertungsobjekts und nicht die Erzielung von Erträgen für die Preisbildung ausschlaggebend ist.

Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstücks aus den vorläufigen Sachwerten der nutzbaren bau-lichen und sonstigen Anlagen sowie aus dem Bodenwert ermittelt. Beim Sachwertverfahren handelt es sich um ein baukostenorientiertes Bewertungsmodell, bei dem der Gebäudezeitwert und der Wert der baulichen Außenanlagen und ggf. sonstigen Anlagen aus modellhaften, normierten Baukostenkennwerten (Normalherstellungskosten 2010 – NHK 2010) unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung ermittelt wird. Zunächst wird der sog. vorläufige Sachwert ermittelt, indem zum Gebäudezeitwert, bzw. wenn mehrere Gebäude auf dem zu bewertenden Grundstück stehen, zu den Gebäudezeitwerten der Bodenwert addiert wird. Der so modellhaft ermittelte vorläufige Sachwert ist dann mittels eines Sachwertfaktors an die spezifischen Wertverhältnisse auf dem relevanten Grundstücksmarkt anzupassen (Marktanpassung). Ggf. sind abschließend noch besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Sachwerts ist der Grundsatz der Modellkonformität zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Sachwertfaktoren zur Anwendung kommen, die auf einer von der ImmoWertV abweichenden Datengrundlage beruhen.

Das Sachwertverfahren ist in den §§ 35 bis 39 ImmoWertV geregelt. Ergänzend sind die allgemeinen Grundsätze der Wertermittlung (§§ 6 bis 11 ImmoWertV) heranzuziehen, um den Verkehrswert des Bewertungsobjekts zu ermitteln.

Das Sachwertverfahren kann auch zur Überprüfung anderer Verfahrensergebnisse in Betracht kommen.

9.6 Begründung des Verfahrensansatzes

Das **Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV)**, in dessen Rahmen der Bewertungsgegenstand mit vergleichbaren Objekten analysiert wird, ist das Regelverfahren für die Bodenwertermittlung und für die Wertermittlung von zur Eigennutzung prädestinierten Objekten anzusehen. Das Verfahren ist stark von der Stufe der Eignung und der Verfügbarkeit von Vergleichsfällen geprägt. Ist eine ausreichende Anzahl gut vergleichbarer Objekte gegeben, lassen sich im Vergleichswertverfahren jedoch schlüssige Aussagen zu nahezu sämtlichen Objektarten gewinnen.

Das **Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV)**, das auf den wirtschaftlichen Daten, insbesondere dem Reinertrag des Bewertungsobjektes, beruht, kommt zur Wertermittlung von zur Vermietung und Renditeerzielung prädestinierten Objekten (Mietwohn- und Geschäftshäuser, Gewerbegrundstücke, Bürogebäude, Hotels, Sozialimmobilien etc.) in Betracht.

Das **Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV)**, das auf den Wert des Grundstückes zuzüglich des Zeitwertes der baulichen Anlagen und Außenanlagen abstellt, wird überwiegend bei der Wertermittlung von zur Eigennutzung prädestinierten, nicht vermieteten Objekten (Villen, Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser etc.) sowie vereinzelt auch bei Industrieobjekten, Schulen oder Rathäusern u. a. angewendet.

Nach § 6 Abs. 1 ImmoWertV ist das Wertermittlungsverfahren nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gegebenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Wahl des Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrswertes ist hiernach zu begründen. Der Verkehrswert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Entsprechend den Marktgegebenheiten orientiert sich der Verkehrswert bei Objekten, die überwiegend zur Eigennutzung bestimmt sind, am Sachwert und bei Objekten, bei denen eine gewerbliche Nutzung oder eine Renditeerzielungsabsicht überwiegt am Ertragswert. Dementsprechend wird bei der zu bewertenden Liegenschaft der Sachwert zur Ermittlung des Verkehrswertes herangezogen.

10 Bodenwertermittlung

10.1 Grundlagen

Gemäß § 13 ImmoWertV ist der Bodenrichtwert bezogen auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche des Bodenrichtwertgrundstücks. Das Bodenrichtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück, dessen Grundstücksmerkmale weitgehend mit den vorherrschenden grund- und bodenbezogenen wertbeeinflussten Grundstücksmerkmalen in der bewertungsrelevanten Bodenrichtwertzone übereinstimmen. Je Bodenrichtwertzone ist ein Bodenrichtwert anzugeben.

Eine Bodenrichtwertzone besteht nach § 15 Abs. 1 ImmoWertV aus einem räumlich zusammenhängenden Gebiet. Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen.

Nach den Vorgaben von 14 Abs. 1 ImmoWertV sind Bodenrichtwerte vorrangig im Vergleichswertverfahren zu ermitteln.

10.2 Vergleichswerte zur Bodenwertermittlung

Der Sachverständige hat nach Kaufpreisen für vergleichbare Grundstücke recherchiert. Die Recherche ergab keine hinreichende Anzahl von Kaufpreisen für weitgehend vergleichbare Grundstücke, die zeitnah zum Bewertungsstichtag gehandelt wurden.

Gemäß § 40 Abs. 2 kann neben oder anstelle von Vergleichspreisen ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert zur Ableitung des modellkonformen Bodenwerts herangezogen werden.

10.3 Bodenrichtwerte

Der örtlich zuständige Gutachterausschuss hat im Bodenrichtwertinformationssystem von Nordrhein-Westfalen für die bewertungsrelevante Richtwertzone folgende Informationen zum Bodenrichtwert veröffentlicht:

Richtwertanpassung:

zu 1 Bauland im Außenbereich Bodenrichtwert: 100,00 €/m²

Quelle: Gutachterausschuss Kreis Düren
Bauland Außenbereich / Stand: 01.01.2023

zu 3 Grünland Flurstück Nr. 8 Bodenrichtwert: 2,20 €/m²

Quelle: Gutachterausschuss Kreis Düren
Grünland / Stand: 01.01.2023

zu 4 Grünland Flurstück Nr. 7 Bodenrichtwert: 2,20 €/m²

Quelle: Gutachterausschuss Kreis Düren
Grünland

Der **Bodenwert** des Wertermittlungsgrundstückes ergibt sich wie folgt:

| Grundstücksteilfläche Nr. | Bezeichnung | Hauptfläche | | Nebenfläche 1 | | Nebenfläche 2 | | rentier- lich* | Bodenwert € |
|------------------------------|-----------------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|-------------------|----------------|
| | | m ² | €/m ² | m ² | €/m ² | m ² | €/m ² | | |
| 1 | Bauland im Außenbereich | 500 | 100,00 | | | | | Ja | 50.000 |
| 2 | Gartenland | 389 | 10,00 | | | | | Ja | 3.890 |
| 3 | Grünland Flurstück Nr. 8 | 2.328 | 2,20 | | | | | Nein | 5.121 |
| 4 | Grünland Flurstück Nr. 7 | 2.788 | 2,20 | | | | | Nein | 6.133 |

* Die mit rentierlich „Nein“ gekennzeichnete Flächen werden in der Bewertung als selbstständig nutzbare Teilstücke berücksichtigt und im Folgenden als unrentierlich ausgewiesen.

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Bodenwert (rentierliche Anteile) | 53.890 € |
| Bodenwert (unrentierliche Anteile) | 11.254 € |
| Bodenwert (gesamt) | 65.144 € |
| entspricht 54 % des Ertragswertes | |

11 Sachwertermittlung

11.1 Grundlagen

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben. Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre. Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt. Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks. Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln.

Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar. Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet. Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21). Das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sind sach-gemäß zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- besondere Ertragsverhältnisse (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbst-ständig verwertbar sind.

Nachfolgend wird der Sachwert nach durchschnittlichen Normalherstellungskosten, Basis 2010 (NHK 2010), berechnet.

11.2 Grundlagen des Herstellungswertes der baulichen Anlagen

Bewertungsbasis

Nachfolgend wird der Sachwert nach durchschnittlichen Normalherstellungskosten, Basis 2010 (NHK 2010) berechnet.

Korrekturfaktor/Regionalfaktor/Baupreisindex

Für den zu bewertenden Gebäudetyp sind in den NHK 2010 keine Korrekturfaktoren angegeben, weshalb der hinsichtlich der Multiplikation neutrale Faktor 1,0 in der nachfolgenden Berechnung des Gebäudezeitwerts angesetzt wird.

Gemäß Grundstücksmarktbericht liegt der Regionalfaktor für Baukosten bei 1,0 (siehe Grundstücksmarktbericht 2023). Dieser ist auf die NHK 2010 anzuwenden.

Die Baupreisentwicklung, ausgehend vom Basisjahr 2010 bis zum Wertermittlungsstichtag, wird durch den Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt. Das Statistische Bundesamt gibt den Baupreisindex für Wohngebäude für das III. Quartal 2021 Basis (2015 = 100) an. Da das Basisjahr der NHK das Jahr 2010 ist, muss der Baupreisindex auf das Jahr 2010 umbasiert werden.

Alterswertminderung und Außenanlagen

Die Alterswertminderung wird modellkonform zum Sachwertmodell des Gutachterausschusses linear berechnet. Die Außenanlagen werden gemäß der Modellbeschreibung im Grundstücksmarktbericht prozentual bezogen auf die alterswertgeminderten Herstellungskosten und ggf. die Hasuanschlüsse pauschal als Zeitwert angesetzt.

Kostenkennwert

Die in den NHK 2010 angegebenen Kostenkennwerte beziehen sich auf 1 m² Bruttogrundfläche (BGF) der jeweiligen Ausstattungsstandardstufe des jeweiligen Gebäudetyps. Ein- und Zweifamilienhäuser sind 5 Standardstufen, die Stufen 1, 2, 3, 4 und 5 zugeordnet. Dabei repräsentiert die Stufe 1 den niedrigsten und die Stufe 5 den höchsten Ausstattungsstandard. Die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Standardmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle sachverständlich den zutreffenden Standardstufen zugeordnet. Dabei ist eine Mehrfachzuordnung möglich, wenn die verwendeten Bauteile Merkmale mehrerer Standardstufen aufweisen. Ausgehend von den in der vorstehenden Tabelle dargestellten Wägungsanteilen und der Kostenkennwerten nach NHK 2010 ergibt sich für das Bewertungsobjekt der objektspezifische Kostenkennwert wie folgt:

Die **Herstellungskosten** nach NHK 2010 können für – **1 Wohnhaus mit Anbau** – wie folgend abgeleitet werden:

| | | | | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|--|--|--|--|
| Gebäudetyp: | 1.01 freistehende Einfamilienhäuser | | | | |
| Dachgeschoss: | Dachgeschoss ausgebaut | | | | |
| Ausbaugrad des Dachgeschosses: | 70 % | | | | |
| Erd- / Obergeschosse: | Erdgeschoss | | | | |
| Kellergeschoss: | Keller | | | | |
| Unterkellersungsgrad: | 45 % | | | | |
| Ausstattungsstufe: | 1,74 | | | | |

| Gewerk | Standardstufe ¹ | | | | | Wägungsanteil ² % | anteiliger Kostenkennwert* €/m ² BGF |
|--|----------------------------|-----|-----|-----|-------|------------------------------|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| Außenwände | 1,0 | 1,0 | | | | 23 | 140,76 |
| Dach | | 1,0 | | | | 15 | 96,45 |
| Fenster und Außentüren | | 1,0 | | | | 11 | 70,73 |
| Innenwände und -türen | 1,0 | 1,0 | | | | 11 | 67,32 |
| Deckenkonstruktion und Treppen | | 1,0 | | | | 11 | 70,73 |
| Fußböden | | 1,0 | | | | 5 | 32,15 |
| Sanitäreinrichtungen | | 1,0 | | | | 9 | 57,87 |
| Heizung | 1,0 | | | | | 9 | 52,29 |
| Sonstige technische Ausstattungen | | 1,0 | | | | 6 | 38,58 |
| Kostenkennwert für Stufe* (€/m ² BGF) | 581 | 643 | 740 | 893 | 1.116 | | Σ 626 |

¹ Die Angaben zu den Standardstufen werden pro Gewerk auf eine Summe von 1,0 normiert.

² Die Ansätze für den Wägungsanteil werden über alle Gewerke auf eine Summe von 100 % normiert.

| | |
|-----------------------------------|---|
| tabellarische NHK*: | 626 €/m ² BGF |
| Herstellungskosten im Basisjahr*: | 626 €/m ² BGF |
| Indexwert zum Stichtag: | 1,7830 (Wohngebäude (Basis 2010), Stand: 3. Quartal 2023) |

Herstellungskosten zum Stichtag*: 1.116 €/m² BGF

* ohne Baunebenkosten

Die **Brutto-Grundfläche (BGF)** der baulichen Anlagen ergibt sich in Anlehnung an DIN 277 wie folgt:

| in Gebäude Beschreibung | | Anz. / Geschosse | Länge m | Breite m | Höhe m | Fläche m ² | BGF m ² |
|-----------------------------|-------------|------------------|------------|-------------|-----------|--------------------------|-----------------------|
| 1 | Wohnhaus KG | 1,00 | 1,00 | 50,00 | | 50,00 | 50,00 |
| 1 | Wohnhaus EG | 1,00 | 1,00 | 109,00 | | 109,00 | 109,00 |
| 1 | Wohnhaus DG | 1,00 | 1,00 | 90,00 | | 90,00 | 90,00 |
| Summe Wohnhaus mit Anbau | | | | | | | 249,00 |

Summe (gesamt) 249,00 m²

11.3 Vorläufiger Sachwert

Der **vorläufige Sachwert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich in Anlehnung an § 35 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt:

| Gebäude Nr. | Grundstücksteilfl. Bezeichnung | Bau- jahr | GND Jahre | HK der baulichen Anlagen* | | | Alterswertmind. Ansatz | alterswertg. HK € | | | |
|----------------|-----------------------------------|--------------|--------------|---------------------------|--------|---------------------------|---------------------------|----------------------|--------|-------|---------|
| | | | | RND | Anzahl | € | | | | | |
| 1 | Wohnhaus mit Anbau | alle | 1962 | 80 | 25 | 249,00 m ² BGF | 1.116 | 17,00 | Linear | 68,75 | 101.601 |

Σ 101.601

* Baupreisindex (1) Wohngebäude (Basis 2010): 3. Quartal 2023 = 1,7830

| | | |
|---|---------|---|
| alterswertgeminderte Herstellungskosten | 101.601 | € |
| + Zeitwert der Außenanlagen | 5,00 | % |
| Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen | 106.681 | € |
| + Bodenwert | 53.890 | € |
| vorläufiger Sachwert | 160.571 | € |

11.4 Marktanpassung (Sachwertfaktor)

Gemäß § 21 ImmoWertV 2021 ist der Sachwert an die Lage auf dem relevanten Grundstücksmarkt mittels eines Sachwertfaktors anzupassen. Sachwertfaktoren geben das Verhältnis des vorläufigen marktangepassten Sachwerts zum vorläufigen Sachwert an. Die Sachwertfaktoren werden nach den Grundsätzen des Sachwertverfahrens auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt.

Dementsprechend ist gemäß § 39 ImmoWertV 2021 zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors der nach § 21 Absatz 3 ermittelte Sachwertfaktor auf seine Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 ImmoWertV 2021 zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 ImmoWertV 2021 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Der örtlich zuständige Gutachterausschuss veröffentlicht in seinem Immobilienmarktbericht 2023 Sachwertfaktoren. Damit das Sachwertmodell des Gutachterausschusses zur Anwendung kommen kann, muss das Bewertungsobjekt den Parametern des Sachwertmodells entsprechen. Das Sachwertmodell ist anwendbar für Objekte, deren vorläufiger Sachwert innerhalb einer Bandbreite von 175.000 € bis 550.00 € liegt. Da das Bewertungsobjekt nicht innerhalb dieser Bandbreite liegt, kann das Sachwertmodell und somit auch die Sachwertfaktoren des Gutachterausschusses nicht angewendet werden.

Der Verkauf von Immobilien im Außenbereich gestaltet sich aufgrund der damit verbundenen Einschränkungen schwieriger, der Vermarktungszeitraum ist deutlich größer und die Preisabschläge im Vergleich zu Gebäuden im Innenbereich tlw. erheblich.

Der Sachwertfaktor wird daher mit 0,85 bzw. mit einer Minderung von 15 %angesetzt.

11.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

In der nachfolgenden Tabelle sind besondere Bauteile und Sonderausstattung aufgelistet, die aufgrund der modelltheoretischen Vorgaben des Gutachterausschusses hinsichtlich des Sachwertverfahrens noch nicht wertmäßig berücksichtigt wurden.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

| | |
|---|----------|
| + nicht rentierlicher Bodenwert | 11.254 € |
| + nicht in der BGF erfasste Bauteile | € |
| + Nebengebäude | € |
| - Wertminderung wg. Baumängeln und Bauschäden | 10.161 € |
| + Sonstige Wertzuschläge | 5.000 € |
| - Sonstige Wertabschläge | 36.000 € |

11.6 Sachwert

Der **Sachwert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ansätzen i. S. d. § 35 Abs. 4 ImmoWertV wie folgt:

| | |
|---|--------------------|
| vorläufiger Sachwert | 160.571 € |
| ± Marktanpassung | -15,00 % -24.086 € |
| marktangepasster vorläufiger Sachwert | 136.485 € |
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | |
| + nicht rentierlicher Bodenwert | 11.254 € |
| - Wertminderung wegen Baumängeln und Bauschäden | |
| Kellerfeuchtigkeit | 10.161 € |
| + Sonstige Wertzuschläge | |
| Nebengebäude - Garage - Stall - | 5.000 € |
| - Sonstige Wertabschläge | |
| Instandhaltungsstau (Heizung, Fassade, Dach, Fenster etc. | 30.000 € |
| Sanierung Drei-Kammer-System Badezim- mer | 6.000 € |
| Sachwert | 106.578 € |

12 Ertragswertermittlung

12.1 Rohertrag / Sollmietniveau

Gemäß Unterlagen lassen sich die **Jahresroherträge** und die Größen der Einheiten im Objekt wie folgt zusammenfassen:

| Gebäude | | Wohnen | | Gewerbe | |
|---------|--------------------|--------------------------|---------|--------------------------|---------|
| Nr. | Bezeichnung | Fläche (m ²) | RoE (€) | Fläche (m ²) | RoE (€) |
| 1 | Wohnhaus mit Anbau | 126 | 7.257 | | |
| | | Σ 126 | Σ 7.257 | | Σ |

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| WNFI. (gesamt) | 126 m² |
| Anteil Wohnen zur Gesamtfläche | 100 % |
| Anteil Gewerbe zur Gesamtfläche | 0 % |
| Jahresrohertrag (gesamt) | 7.257 € |

Nachfolgend wird zur Ertragswertermittlung unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit im Objekt der **Jahresrohertrag (RoE)** i. S. d. § 31 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt angesetzt:

| Nutzung | | RND Jahre | Zins % | Ein- heiten | Fläche m ² | Miete [€/m ² (Stk.)] | | RoE € | Boden- verzins. € / Jahr |
|------------|------------------------|--------------|-----------|----------------|--------------------------|---------------------------------|-----------|----------|--------------------------------|
| in Gebäude | Nutzung / Beschreibung | | | | | Ist | angesetzt | | |
| w | 1 Wohnen / Wohnhaus | 25 | 2,10 | 1 | 126,00 | | 4,80 | 7.257 | 1.132 |

w = Wohnen, g = Gewerbe Ø 25 Ø 2,10 Σ 1 Σ 126,00 Σ 7.257 Σ 1.132

Hieraus ergibt sich ein Anteil der Wohnnutzung am Jahresrohertrag (RoE) mit 100 % und ein Anteil der gewerblichen Nutzung mit 0 %.

Zur Ertragswertermittlung werden, abgeleitet aus Erfahrungswerten und aktueller Wertermittlungsliteratur, in Anlehnung an § 32 ImmoWertV die jährlichen **Bewirtschaftungskosten** nachfolgend wie folgt angesetzt:

| Nutzung | | Instandhaltung | | Verwaltung | | MAW | Sonstiges | | Summe |
|------------|------------------------|---------------------------|-------|------------|-------|-------|---------------------------|-------|-------|
| in Gebäude | Nutzung / Beschreibung | €/m ² /Stk. | % HK* | €/Stk. | % RoE | % RoE | €/m ² /Stk. | % RoE | % RoE |
| w | 1 Wohnen / Wohnhaus | 13,20 | 0,51 | 339,00 | 4,67 | 2,00 | | | 29,61 |

w = Wohnen, g = Gewerbe

* Herstellungskosten inkl. Baunebenkosten

Ø 29,61

12.2 Ertragswertberechnung

Der **Ertragswert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ertrags- und Kostenansätzen wie folgt:

| Nutzung | | Rohertrag | Bewirt.-kosten | Reinertrag | Boden-verzins. | Gebäude-reinertrag | Barwert-faktor | Barwert |
|---------|-------------------|-----------|----------------|------------|----------------|--------------------|----------------|---------|
| | in Gebäude | € / Jahr | € / Jahr | € / Jahr | € / Jahr | € / Jahr | | € |
| w 1 | Wohnen / Wohnhaus | 7.257 | 2.149 | 5.108 | 1.132 | 3.976 | 19,2961 | 76.721 |

w = Wohnen, g = Gewerbe

Σ 7.257 Σ 2.149 Σ 5.108 Σ 1.132 Σ 3.976 Σ 76.721

Ertragswert der baulichen Anlagen

Σ Barwerte je Nutzung (RoE - Bewirtschaftungskosten - Bodenwertverzinsung) x Barwertfaktor **76.721 €**
 + Bodenwert 53.890 €

vorläufiger Ertragswert

| | |
|--|----------|
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | |
| + nicht rentierlicher Bodenwert | 11.254 € |
| - Wertminderung wegen Baumängeln und Bauschäden (lt. Sachwert) | 10.161 € |
| + Sonstige Wertzuschläge | |
| Nebengebäude - Garage - Stall - | 5.000 € |
| - Sonstige Wertabschläge | |
| Instandhaltungsstau (Heizung, Fassade, Dach, Fenster etc.) | 30.000 € |
| Sanierung Drei-Kammer-System Badezimmer | 6.000 € |

Ertragswert **100.704 €**

13 Verkehrswert

13.1 Marktlage am Wertermittlungsstichtag

Der Immobilienmarkt befindet sich aktuell in einer angespannten Marktsituation, die sich durch

- die erheblichen Kreditzinssteigerungen (Zinsschocks) der vergangenen Monate,
- die deutlichen Preiserhöhungen (Inflation) insbesondere im Bereich der Energie- und Baukosten,
- den Arbeits- und Fachkräftemangel – insbesondere im Baugewerbe – und damit verbundenen Schwierigkeit zeitnah handwerkliche Dienstleistungen zu erhalten,

und durch die Unsicherheit über die Auswirkungen der geplanten Anforderungen an zukünftige Modernisierungen für den Bereich

- Heizung
- Wärmedämmung
- Regulatorik (bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen) wie auch
- die aktuell kaum kalkulierbare, finanzielle Aufwand für Eigentümer aber auch ggf. Mieter.

in den letzten Monaten ergeben hat.

13.2 Ableitung des Verkehrswertes

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden entsprechend den heutigen Marktgegebenheiten sowie der herrschenden Lehre üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

13.3 Verkehrswert

Zusammenfassend schätzt der/die Unterzeichnende den Verkehrswert (Marktwert) gemäß § 194 BauGB des Grundstückes

Nideggener Str. 3 in 52393 Hürtgenwald

unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Faktoren wie der Lage, der Größe, des Schnittes, der Bebaubarkeit, der Bebauung, der Vermietungssituation, aber auch im Hinblick auf die Verkäuflichkeit unter der derzeitigen Marktlage in Anlehnung an die Ableitung vom Sachwert zum **15.12.2023** auf:

107.000 €

(in Worten: einhundertsiebentausend Euro) (gerundet)

Der Verkehrswert entspricht rund 850 €/m² der zugrunde gelegten oberirdischen WNFl. (126 m²) und ist als marktgerecht und angemessen zu erachten.

Der ermittelte Verkehrswert dürfte sich bei einer freihändigen Veräußerung zum Wertermittlungsstichtag mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verkaufserlös realisieren lassen. Bei einem eventuellen Verkauf ist von einem durchschnittlichen Vermarktungszeitraum auszugehen.

Der Verkehrswert, aufgeteilt auf die beiden zu bewertenden Flurstücken ergibt sich wie folgt:

- Flurstück Nr. 7 gerundet 6.000 €
- Flurstück Nr. 8 gerundet 101.000 €.

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen erstellt, es ist ausschließlich für die Auftraggeber und den im Gutachten erwähnten Verwendungszweck bestimmt. Eine Weitergabe des Gutachtens an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des/der Unterzeichnenden. Bei unzulässiger Weitergabe ist die Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen.

Düren, den 02. Januar 2024

.....
Dipl.-Kfm.

Robert Kuckertz

ö.b.u.v. Sachverständiger (IHK Aachen); Zertifizierter Sachverständiger DIAZert (LF) & REV

14 Anlagenverzeichnis

Fotodokumentation

Wohnflächenberechnung

Fotodokumentation

IMG_1513:



IMG_1530:



IMG_1517:



IMG_1518:



IMG_1525:



IMG_1526:



IMG_1506:



IMG_1507:



IMG_1510:



IMG_1521:



IMG_1522:



IMG_1523:



IMG_1524:



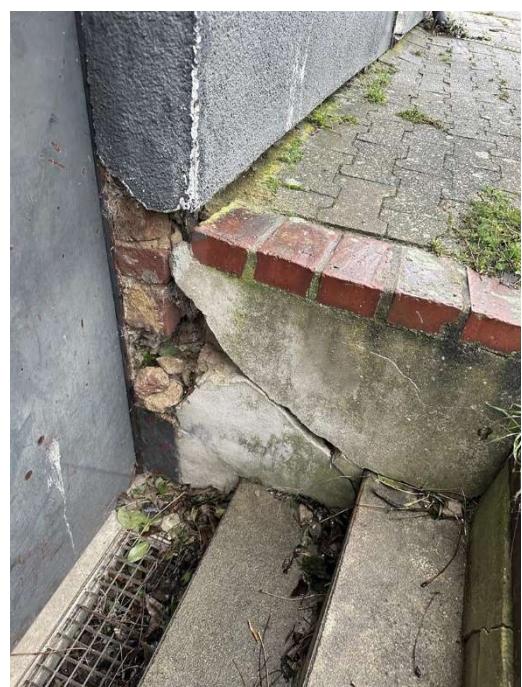
IMG_1526:



IMG_1527:



IMG_1529:



IMG_1532:

